

## Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung geändert wird (4. CRR-BV-Novelle)**

Auf Grund des § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2018, wird verordnet:

Die CRR-Begleitverordnung – CRR-BV, BGBl. II Nr. 425/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 352/2017, wird wie folgt geändert:

*1. Die Überschrift des § 21a lautet:*

**„Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2019 aufgrund von gekündigten Genossenschaftsanteilen“**

*2. Der Einleitungssatz von § 21a Abs. 1 lautet:*

„Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1 BWG in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, nicht der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank unterliegen, wird für das Kalenderjahr 2019 aufgrund der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. Nr. L 74 vom 14.03.2014 S. 8, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/923, ABl. Nr. L 150 vom 17.06.2015 S. 1, vorab die Genehmigung der Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von ab dem 1. Jänner 2017 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen, die als Posten des harten Kernkapitals im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 484 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, bis zu 1 vH des vor der Rückzahlung anrechenbaren harten Kernkapitals erteilt, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

*3. In § 21a Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2016“ durch die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2017“ ersetzt.*

*4. In § 21a Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „zum 11. November 2017“ durch die Wortfolge „zum 11. November 2018“ und die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1702 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in Bezug auf Meldebögen und Erläuterungen, ABl. Nr. L 263 vom 29.09.2016 S. 1“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2114, ABl. Nr. L 321 vom 06.12.2017 S. 1“ ersetzt.*

*5. In § 21a Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2017“ durch die Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2018“ ersetzt.*

*6. In § 21a Abs. 2 wird die Wortfolge „des Geschäftsjahres 2016“ durch die Wortfolge „des Geschäftsjahres 2017“, die Wortfolge „zum Ende des Geschäftsjahres 2016“ durch die Wortfolge „zum*

Ende des Geschäftsjahres 2017“ *und die Wortfolge* „Berechnung für das Geschäftsjahr 2016“ *durch die Wortfolge* „Berechnung für das Geschäftsjahr 2017“ *ersetzt.*

7. In § 21a Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2016“ *durch die Wortfolge* „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2017“ *ersetzt.*

8. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Eine Verbindlichkeit gilt jedenfalls dann als wesentlich im Sinne des Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn an 90 aufeinanderfolgenden Tagen

1. die Relation der Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, dessen Mutterunternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner, mit Ausnahme von Beteiligungsrisikopositionen, 1 vH übersteigt, und
2. die Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen
  - a) für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft den Betrag von 100 Euro oder
  - b) für Risikopositionen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, den Betrag von 500 Euro
 übersteigt.

(2) Bei Instituten, die die in Art. 178 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten anwenden, findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass als „Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, dessen Mutterunternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner, mit Ausnahme von Beteiligungsrisikopositionen“ gemäß Abs. 1 Z 1 sowie als „Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten“ gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 die Höhe der Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer einzigen vom Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen gewährten Kreditfazilität heranzuziehen ist.“

9. In § 24 wird nach dem Verweis „Art. 142 bis 191 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ *die Wortfolge* „über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2401, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 1,“ *eingefügt.*

10. § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Überschrift von § 21a, § 21a Abs. 1, 2, 3 Z 1, § 23 und § 24 in der Fassung der 4. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Auf Rückzahlungen von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2018 ist § 21a in der Fassung der 3. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 352/2017, anzuwenden. § 23 in der Fassung der 4. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. XXX/2018 ist ab 31. Dezember 2020 anwendbar. Davon abweichend können Institute der FMA schriftlich anzeigen, dass sie § 23 in der Fassung der 4. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. XXX/2018, ab einem vom Institut gewählten Datum, das zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Dezember 2020 liegt, anwenden. Die Anzeige hat zumindest zwei Monate vor dem vom Institut gewählten Datum der Anwendung zu erfolgen.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Diese Novelle dient der Anpassung der CRR-BV an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten, ABl. Nr. L 32 vom 6.2.2018 S. 1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 sieht in ihren Art. 1 und 2 Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, vor. Die von der FMA gemäß § 23 CRR-BV festgelegte Schwelle soll daher durch den vorliegenden Entwurf an die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 angepasst werden.

Zudem wird durch diese Novelle die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a um ein weiteres Jahr verlängert.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis verordnet werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 7 (§ 21a):**

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) 575/2013 im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2019 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist. In § 21a Abs. 1 erfolgen außerdem redaktionelle Verweisanpassungen.

#### **Zu Z 8 (§ 23):**

§ 23 setzt die gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 von der FMA als zuständige Behörde festzulegende Schwelle zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten fest. Der Schwellenwert setzt sich aus einer absoluten und einer relativen Komponente zusammen. Beide werden an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 angepasst: Die absolute Komponente wird in § 23 mit 100 Euro für Forderungen aus dem Mengengeschäft und mit 500 Euro für Forderungen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, festgelegt. Dies entspricht den gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 zulässigen Höchstwerten. Die relative Komponente wird in § 23 mit 1 vH festgelegt. Dies entspricht dem gemäß Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 3 in Verbindung mit Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 empfohlenen Wert. Auch die Spezifikationen zur Berechnung des Schwellenwerts werden an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 angepasst.

Die von der FMA festgesetzte Schwelle des § 23 ist gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur von Instituten anzuwenden, für die die FMA zuständige Behörde ist. Für bedeutende Institute im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, hat die Europäische Zentralbank (EZB) einen eigenen Verordnungsentwurf konsultiert  
(<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ssm.pr180703.en.html>). Die im EZB-Verordnungsentwurf und im vorliegenden Entwurf zur Änderung der CRR-BV vorgesehenen Schwellenwerte werden übereinstimmend festgelegt, um eine Gleichbehandlung aller in Österreich tätigen Instituten zu erreichen.

Bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittelerfordernisse kann es erforderlich sein, Forderungen von Tochterinstituten zu berücksichtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat konzessioniert sind. Hat die für das Tochterinstitut zuständige Behörde Schwellenwerte festgelegt, die zwar der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 entsprechen, aber von § 23 abweichen, kann zum Zwecke der Berechnung des konsolidierten Eigenmittelerfordernisses die im Sitzstaat des Tochterinstituts geltende Materialitätsschwelle verwendet werden.

**Zu Z 9 (§ 24):**

Redaktionelle Verweisanpassung um auszudrücken, dass sich der Verweis auf die aktuell geltende Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht, nachdem es bei den Art. 142 bis 191 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu Änderungen gekommen ist.

**Zu Z 10 (§ 31 Abs. 5):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Durch die Anordnung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 21 in der Fassung der 3. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 352/2017 erteilte Genehmigung für Rückzahlungen zum Kalenderjahr 2017 weiterhin anwendbar bleibt.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 23 über die Ausfallsdefinition in geänderter Fassung wird grundsätzlich eine Anwendbarkeit ab 31. Dezember 2020 vorgesehen. Institute sollen aber die Möglichkeit haben, sich für ein früheres Anwendungsdatum zu entscheiden. Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem das gewählte Anwendungsdatum der FMA zumindest zwei Monate vor Anwendungsbeginn schriftlich angezeigt wird.